



VERBUND BERATENDER  
UNTERNEHMER

LÖSUNGEN FÜR DEN MITTELSTAND

# VBU im Dialog

**SPEZIAL**

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer wurde bereits am 7.11.2006 gefällt – veröffentlicht wurde es erstaunlicherweise erst am 31.1.2007. Wollten die Bundesrichter etwa vermeiden, den betroffenen Erben das Weihnachtsfest zu verderben?

Denn das Urteil stellt eines klar: Mit der Besserstellung verschiedener Vermögensarten bei der Übertragung an die nachfolgende Generation dürfte in Kürze Schluss sein!

Ganz besonders hart trifft es die Eigentümer wertvoller Immobilien – aber auch Unternehmer sind massiv betroffen. So wird zwar seit Monaten mit den Vorteilen des geplanten „Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ geworben, die Nachteile werden aber (bewusst?) verschwiegen.

So stellt das neue Gesetz, zumindest nach dem heutigen Entwurf, für viele betroffene Unternehmer ein gewaltiges Damoklesschwert dar. Kein Unternehmer sollte sich also blind auf die avisierten Verbesserungen verlassen, sondern seine persönliche Situation kurzfristig von Spezialisten überprüfen lassen. Nur so kann er feststellen, ob möglicherweise eine Übertragung nach gültigem (alten) Recht nicht zweckmäßiger ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Verbund beratender Unternehmer  
Norbert Schenzle H.-Peter Kelm

## Die Erbschaftsteuer ist verfassungswidrig!

**Welche Konsequenzen ergeben sich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) für den mittelständischen Unternehmer?**

Fast fünf Jahre lang hat sich das BVerfG Zeit gelassen um ein Urteil zu fällen, das in seiner Kernaussage von Insidern nicht anders erwartet wurde. Ein großer Wurf ist es trotz der langen Wartezeit nicht geworden - denn es lässt mehr Fragen offen, als es beantwortet. Eines aber dürfte nach der Entscheidung des BVerfG eindeutig feststehen: Unter dem Strich führen die zu erwartenden Gesetzesänderungen zu einer deutlichen Mehrbelastung bei Erbschaft-

bzw. Schenkungsteuer. Ganz besonders betroffen sind die Eigentümer größerer Immobilienvermögen, aber auch viele Unternehmer.

### Die zwei Kernaussagen des Urteils

Die immerhin rund 80-seitige Urteilsbegründung der Verfassungsrichter kann auf zwei entscheidende Kernaussagen herunter gebrochen werden:

1. Zukünftig müssen alle Vermögenswerte einheitlich mit ihrem gemeinen Wert, also dem Verkehrswert, bewertet werden.

2. In einem zweiten Schritt kann der Gesetzgeber dann so genannte Verschönerungsnormen festlegen, sofern diese dem Gemeinwohl dienen, ausreichend zielgenau definiert und normenklar sind.

Um sich die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Urteils vor Augen führen zu können, ist es zunächst erforderlich, die aktuell gültige Rechtslage genau zu betrachten. So werden die einzelnen Vermögensarten derzeit extrem unterschiedlich bewertet und damit natürlich auch besteuert – genau dieser Umstand hat die Verfassungsrichter zu ihrem Urteil veranlasst. Die nachfolgende Tabelle zeigt die aktuelle erbschafts- bzw. schenkungssteuerliche Behandlung von vier häufigen Vermögensarten.

**Vier Vermögensarten - vier Bewertungen**

Um den sehr vereinfacht dargestellten erbschafts- bzw. schenkungssteuerlichen Vergleich besser nachvollziehen zu können, ist es wichtig die unterstellten Eckda-

schlag wurde nicht berücksichtigt. Sowohl bei der Kapital- als auch bei der Personengesellschaft wurde ein Reinvermögen von 400.000 Euro (Aktiva 2.000.000 Euro, Verbindlichkeiten 1.600.000 Euro) sowie ein Jahresgewinn von 350.000 Euro angenommen. Selbstverständlich können Sie die detaillierten Bewertungen gerne beim Autor anfordern.

Unterstellt wurde ferner die Übertragung an ein Kind, welches nach Steuerklasse I besteuert wird.

Obwohl dieses Beispiel bei allen Vermögensarten einen einheitlichen Verkehrswert von 3.000.000 Euro unterstellt, ergibt sich durch die unterschiedliche Bewertung eine extrem differenzierte Besteuerung. Dieser Umstand zeigt deutlich auf, dass nicht der Steuersatz, sondern die jeweilige Bemessungsgrundlage der entscheidende Faktor für die Höhe einer Steuerlast ist. Genau diese Tatsache bietet eine hervorragende Basis für optimierte Gestaltungen.

Betrachtet man den enormen Steuervorteil, den Personengesellschaften häufig aufweisen, wird verständlich, warum Berater diese gerne als „Mutter aller Gestaltungen“ bezeichnen.

 GenerationPlanners™				
<b>Übertragung auf Kind (Steuerklasse I)</b>				
	<b>Geld- vermögen</b>	<b>Grund- vermögen</b>	<b>GmbH- anteil</b>	<b>Personen- gesellschaft</b>
<b>Verkehrswert</b>	<b>3.000.000</b>	<b>3.000.000</b>	<b>3.000.000</b>	<b>3.000.000</b>
<b>Steuerwert</b>	3.000.000	1.500.000	1.462.000	400.000
Betriebsvermögensfreibetrag			- 225.000	- 225.000
Bewertungsabschlag (35%)			- <u>432.950</u>	- <u>61.250</u>
Vermögensanfall	3.000.000	1.500.000	804.050	113.750
Pers. Freibetrag	- <u>205.000</u>	- <u>205.000</u>	- <u>205.000</u>	- <u>205.000</u>
steuerepflichtiger Erwerb	2.795.000	1.295.000	599.000	0
<b>Erbschaftsteuer</b>	<b>531.050</b>	<b>246.050</b>	<b>113.810</b>	<b>0</b>

ten zu kennen. Im Bereich der Immobilien wurde eine jährliche Mieteinnahme von 120.000 Euro unterstellt, was einer Mietrendite von 4% entspricht. Ein Altersab-

**Nutzen Sie diese Bewertungsunterschied, solange sie noch bestehen!**

Spätestens jetzt dürfte es dem aufmerksamen Leser bewusst geworden sein, welche enormen (negativen) monetären Auswirkungen die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts für zukünftige Erben nach sich ziehen wird. Immerhin sollen jetzt alle Vermögenswerte mit dem Verkehrswert statt wie bisher zu den teilweise deutlich geringeren Bewertungen in der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung angesetzt werden.

**Wie geht es weiter?**

Der Gesetzgeber ist nun vom BVerfG gehalten, bis spätestens 31.12.2008 eine neue gesetzliche Grundlage für die Erbschaftsteuer zu schaffen. Die meisten Experten gehen derzeit davon aus, dass er diese Frist nicht ausschöpfen, sondern alles daransetzen wird, die neuen Regelungen, zusammen mit dem geplanten „Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“, bereits zum 1.1.2008 in Kraft zu setzen.

Viel Zeit bleibt Ihnen also nicht um noch gestaltend tätig zu werden.

**Privatvermögen**

Hier sollten Sie Ihr Augenmerk insbesondere auf werthaltige Immobilien lenken. Sofern keine zwingenden Gründe dagegen stehen, ist es durchaus empfehlenswert, diese zumindest teilweise noch zum aktuell gültigen Recht Steuer schonend zu übertragen. Noch bestehen ausreichend Möglichkeiten für steueroptimierte Gestaltungen.

Beispielhaft sei hier der gewerblich geprägte Familienpool genannt, mit dessen Hilfe sich Privatvermögen zu den Privilegien von Betriebsvermögen übertragen lässt. Die Gestaltung mit Hilfe einer solchen Familiengesellschaft, optimalerweise in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, bietet neben den erbschafts- und schenkungssteuerlichen Vorteilen noch einen ganz entscheidenden weiteren Vorteil: Die Gesellschafter können im Rahmen des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich Ihrer Anteile am Vermögen, den Erträgen sowie den Stimmrechten unterschiedlich berücksichtigt werden. So können Senioren beruht vorzeitig Vermögen übertragen und dabei weiterhin die Erträge vereinnahmen und das „Sagen“ behalten. Für viele Senioren sind dies ganz entscheidende Punkte, wenn es um Übertragungen zu Lebzeiten geht.

Bitte beachten Sie:

Mit Inkrafttreten des geplanten „Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ gehört diese erbschaftsteuerliche Gestaltung der Vergangenheit an. Denn dann soll nur noch produktives Vermögen begünstigt werden. Hierzu zählen nach dem derzeitigen Entwurf übrigens auch keine Immobilien nach dem weit verbreiteten „Wiesbadener Modell“ (ein Ehepartner ist Inhaber des Unternehmens, der andere ist Inhaber der an das Unternehmen vermieteten Immobilie).

Wie teuer es werden kann, wenn Sie nichts unternehmen, zeigt die nachfolgende Gegenüberstellung.

		 GenerationPlanners™	
<b>Immobilienübertragung</b>			
	<b>altes Recht mit Optimierung*</b>	<b>voraussichtliches neues Recht</b>	
<b>Verkehrswert</b>	<b>3.000.000 €</b>	<b>3.000.000 €</b>	
Steuerwert (ohne Altersabschlag)	1.800.000 €	3.000.000 €	
Betriebsvermögensfreibetrag	- 225.000 €		
Bewertungsabschlag 35%	- 551.250 €		
Vermögensanfall	1.023.750 €	3.000.000 €	
<b>Erbschaft-/Schenkungssteuer bei ...</b>			
Übertragung auf Kind	155.553 €	531.050 €	<b>+ 241 %</b>
Übertragung auf Neffe	202.275 €	807.219 €	<b>+ 299 %</b>
Übertragung auf Lebenspartner	213.070 €	1.048.180 €	<b>+ 392 %</b>

\* gewerblicher Familienpool

Sehr viel weniger eindeutig stellt sich die Situation im Bereich des

### **Betriebsvermögens**

dar. Hier wirken zwei unterschiedliche Faktoren auf die zukünftige Entwicklung ein. Zum einen hat das BVerfG klar festgestellt, dass auch Betriebsvermögen zukünftig zum Verkehrswert bewertet werden muss. Dies bedeutet für die Unternehmen zunächst eine erhebliche Steuermehrbelastung. Gleichzeitig sieht der Gesetzgeber – wie eingangs bereits erwähnt – aber die Möglichkeit von Verschonungsnormen vor. Eine solche wäre das „Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“, welches in seiner Grundkonzeption als so genanntes „Bayerisches Modell“ bereits seit dem Jahr 2005 in den Schubladen der Finanzverwaltung liegt, aber seinerzeit den Neuwahlen zum Opfer gefallen ist. Ob der mittlerweile mehrfach abgeänderte Gesetzentwurf allerdings den jüngsten Forderungen des BVerfG entspricht, zweifeln die meisten Fachleute an. Hier wird es also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch Korrekturen geben.

Eine generelle Empfehlung ist daher für Betriebsvermögen zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Folgende Ratschläge sollten Sie jedoch in jedem Fall beherzigen:

Sofern aus heutiger Sicht eine zehnjährige Betriebsfortführung im derzeitigen Geschäftsumfang (!!!) nicht sichergestellt ist, sollten Sie besser noch nach altem Recht übertragen. Zwar ist nach neuem Recht geplant, die Steuer zunächst zu stunden und dann jährlich um 1/10 abzuschmelzen – die Bewertung (und damit die gestundete Steuer) wird aber in den meisten Fällen sehr viel höher sein als heute. Können die Nachfolger das Unternehmen dann keine zehn Jahre weitgehend unverändert fortführen, so kann die nachträglich zu entrichtende Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auch nach einigen Jahren noch höher sein, als die Gesamtsteuer nach heutigem Recht. Das Fatale daran ist, dass gerade dann, wenn es dem Betrieb nicht mehr gut geht und daher eine Fortführung nicht mehr möglich ist, die notwendigen Mittel für die Steuernachzahlung fehlen. Übrigens haften in diesem Fall auch die Schenker nachträglich für die Steuerzahlung mit!

In allen anderen Fällen muss rechtzeitig eine individuelle Abwägung zwischen altem und voraussichtlichem neuen Recht erfolgen. Keinesfalls sollten Sie sich dabei

auf Ihr Gefühl oder die - gut gemeinten aber allgemeinen - Aussagen Dritter verlassen. Empfehlenswert ist eine detaillierte Erbfallanalyse, mit deren Hilfe die individuelle Situation exakt berechnet und transparent dargestellt wird. Diese bietet dann eine fundierte Basis für weitere Entscheidungen.

In jedem Fall sollten Sie die Vergünstigungen nach derzeitigem Recht zumindest im Rahmen der persönlichen Freibeträge der Nachfolger nutzen. Denn der Sonderfreibetrag für Betriebsvermögen von 225.000 Euro und der Bewertungsabschlag von 35% entfallen zukünftig.

Hans-Peter Glas  
hans-peter.glas@vbu-berater.de  
Telefon 08153-9099-0

### **Impressum:**

‘VBU im Dialog‘ bietet Informationen für Kunden und Partner des VBU

Herausgeber:  
Verbund beratender  
Unternehmer e.V.  
Ansprechpartner:  
Norbert Schenzle  
Am Waldrand 43  
71111 Waldenbuch

Telefon +49 (0)7157-5369265  
Telefax +49 (0)7157-5369263  
eMail info@vbu-berater.de

Redaktion:  
Dr. Ulrich Obbarius  
- im Team mit  
H.-Peter Kelm  
Norbert Schenzle  
Joachim Staudenmaier  
Peter Zahn (Gestaltung)

Copyright VBU 2007